

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

begriffen, jedoch mit jener Beschränkung, daß der Ankauf von solchen Loosen, deren Einsatz, in so ferne selbe bei der Verlosung nicht unter die Zahl der Treffer fielen, verloren wäre, (Güter-Lotterie-Loose, Promessen &c.) nicht gestattet sein soll. Jene Geldeffekten, zu deren Erwerbung der Verein nach Umständen berechtigt wäre, und unter welchen derselbe beliebige Auswahl treffen mag, werden hier nachstehend bezeichnet: Staatsschuldschreibungen zu verschiedenen Percenten, Grundentlastungs-Obligationen, Sparkassbüchel, ferner Staatsobligationen mit Verlosung vom Jahre 1834, 1839 und 1854, sowie Como-Rentenscheine, dann Bank-Lloyd-Eisenbahn-Dampfschiffahrts- und Wiener-Dampfmühl-Aktien, endlich Loose der Anleihe des Fürsten Windischgrätz und Esterházy, sowie des Grafen Waldstein, Keglevich und Kasimir Esterházy. Die gewählten Effekten sind nach erfolgtem Ankaufe unveräußerlich und bilden nebst dem im §. 13 erwähnten Reserve-Fonde das Vermögen des Vereines.

§. 11.

Die aus den Verlosungen hervorgegangenen Gewinne werden nach einem 25percentigen zu Fondszwecken bestimmten Abzuge, an die einzelnen Mitglieder nach dem Verhältnisse ihrer bis zum Verlosungstage in Summa geleisteten periodischen Einzahlungen ausgetheilt werden. Die besonderen bei dem Eintritte in den Verein gewidmeten Beiträge, sowie die Eintrittsgebühren, liegen daher außer der gedachten Berechnung.

§. 12.

Unterstützungen und Conducts-Beiträge werden nur in Folge unverschuldeter Unglücksfälle, und bei erwiesener Armut, wenn solche den Betroffenen in derartige Geldverlegenheiten setzen, daß die unvorhergesehenen und unverschob-